



FÖRDERVEREIN  
TYPORAMA

# Statuten

Ausgabe 2016

- Art. 1 Unter dem Namen <Typorama> besteht ein Verein gemäß Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bischofszell.
- Art. 2 <sup>1</sup> Zweck des Vereins – wie auch der gleichnamigen Stiftung – ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Aktivitäten und des Betriebs der Unternehmung Typorama, in welcher mit Bleisatz- und Buchdruck-Einrichtungen aus dem 19. und 20. Jahrhundert traditionelles Fachwissen bewahrt und gefördert werden soll.
- <sup>2</sup> Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:
- finanzielle Unterstützung für die Unterbringung, die Aktivitäten und Inbetriebhaltung des Typoramas;
  - unentgeltliche Mitarbeit im musealen Bereich des Typoramas;
  - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Interessierten in den traditionellen Fachbereichen von Bleisatz und Buchdruck.
- Art. 3 <sup>1</sup> Das historische Inventar des Typoramas ist von den Stiftern Paul Wirth (1956, von Kirchberg SG) und <Verein Typorama> in die <Stiftung Typorama> eingebracht worden. Das Verbrauchsmaterial des Unternehmens Typorama gehört ausschließlich Paul Wirth.
- <sup>2</sup> Die gesamten Einrichtungen stehen Paul Wirth für das Unternehmen Typorama unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.
- Art. 4 <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung bestimmt die Mitgliederkategorien und legt die Beiträge fest.
- <sup>3</sup> Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.; es haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.
- Art. 5 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Kontrollstelle.

- Art. 6 <sup>1</sup> Die *Mitgliederversammlung* wird jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden muß mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Bis zehn Tage vor der Versammlung können Mitglieder beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen. Diese sind an der Versammlung zu behandeln.
- <sup>2</sup> An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefaßt.
- <sup>3</sup> Die Geschäfte der Versammlung sind:
- Jahresbericht des Präsidenten;
  - Abnahme der Rechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle;
  - Festlegung der Mitgliederkategorien und der Beiträge;
  - Beschlußfassung über den Unterstützungsbeitrag für das laufende Jahr an die Stiftung Typorama;
  - Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
  - Wahl der Kontrollstelle;
  - Revision der Statuten;
  - Behandlung von Anträgen.
- <sup>4</sup> Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches durch Unterzeichnung des Präsidenten, des Aktuars und der Stimmzähler als genehmigt gilt.
- <sup>5</sup> Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muß auch auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder einberufen werden.

- Art. 7 <sup>1</sup> Der *Vorstand* besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- <sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Vereinsvorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können keinen Anspruch auf Lohn oder lohnähnliche Zahlungen geltend machen. Sie können nur Anspruch auf Spesenentschädigung erheben.

- Art. 8 Die *Kontrollstelle* besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor. Sie prüft Rechnung und Bilanz des Vereins. Die Kontrollstelle erstattet schriftlich Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Art. 9 Vorstand und Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 10 <sup>1</sup> Publikationen des Vereins erfolgen ausschließlich auf dem Zirkularweg, in der Regel im «Typorama Journal».
- <sup>2</sup> Für Mitglieder und Freunde des Typoramas wird halbjährlich über Aktualitäten und Aktivitäten des Vereins sowie des Betriebs Typorama berichtet.
- Art. 11 <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden:
- a) durch eine Mitgliederversammlung, an welcher mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluß ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- oder*
- b) durch eine schriftliche Urabstimmung, wobei die Zustimmung von mindestens 51% aller Mitglieder erforderlich ist.
- <sup>2</sup> Die im Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandenen Mittel sind durch Versammlungsbeschluß im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden oder der «Stiftung Typorama» oder einer anderen artverwandten, steuerbefreiten Institution zu überlassen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2016 genehmigt und ersetzen jene vom 4. Mai 2013. Sie treten sofort in Kraft.

Bischofszell, 28. Mai 2016

Der Präsident:



Gerhard Ledergerber

Der Aktuar:



Walter Ochsner